

VEREINSSATZUNG DER SPIELVEREINIGUNG HOPFELDE-HOLLSTEIN 1955 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen »Spielvereinigung Hopfelde-Hollstein 1955 e.V.« und hat seinen Sitz in Hessisch Lichtenau, Stadtteil Hopfelde und Hollstein. Der Verein wurde am 21.5.1970 in das Vereinsregister Nr. 1104 beim Amtsgericht Witzenhausen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den ausschließlichen, unmittelbaren und gemeinnützigen Zweck, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung in verschiedenen Sportarten innerhalb seiner Abteilungen zu geben, um dadurch zur Förderung der Jugendpflege beizutragen und der Allgemeinheit zu dienen. Er vertritt den Amateurgedanken. Er erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Etwaige Gewinne werden nur für den genannten Zweck verwendet. Kein Mitglied darf durch Vergütung begünstigt werden, erlaubt ist lediglich der Ersatz von Auslagen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins werden Zahlungen und sonstige Zuwendungen an die Mitglieder nicht geleistet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche sind die Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Der Verein unterhält eine Kinderabteilung für Mitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder dem Verein 40 Jahre angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Leistung jeglicher Beiträge befreit.

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluß des entsprechenden Kalendervierteljahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Beiträge zu entrichten.

§ 5 Ausschluß eines Mitgliedes, Buße und Erstattung

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes und Beirates unter Berücksichtigung einer Einspruchsfrist von 14 Tagen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied rückständige Beiträge nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Mahnung bezahlt hat,
- b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinskameradschaft,
- c) wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Betragens innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Durch Beschluß des Vorstandes und Beirates kann gegen das Mitglied wegen der Verstöße zu a) - c) oder wegen unsportlichen Verhaltens auch eine Buße verhängt werden, falls ein Ausschluß nicht erforderlich ist. Von der Erstattung der wegen seines Verhaltens vom Sportverband gegen den Verein ausgesprochenen Strafgerichte oder der aus ähnlichen Maßnahmen für den Verein erwachsenen Kosten kann ein Mitglied auch nicht durch Ausschluß befreit werden.

§ 6 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins geben sich eine Jugendordnung, die vom Vereinsvorstand genehmigt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassierer

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vereinsintern wird geregelt, daß der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten und nur im Verhinderungsfalle der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Vorstand, die Jugendwarte und der Vorsitzende des Ältestenrates.

Der Beirat besteht aus:

Abteilungsleiter	Pressewart
Jugendwarte	Kassierer
Unfallwart	Gerätewarte
Ältestenratsvorsitzender	sowie deren Vertreter.

Die Mitglieder des Beirats außer den Jugendwarten und der Ältestenrat, dessen 5 Mitglieder älter als 50 Jahre sein müssen, werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Der Ältestenratsvorsitzende wird vom Ältestenrat gewählt.

Der Vorstand und Beirat berät und beschließt in ordentlichen Sitzungen die laufende Vereinsarbeit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % des Vorstandes und Beirates anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In gleicher Weise ist bei Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrats zu verfahren.

§ 8 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied, Beiratsmitglied oder zu einem anderen führenden Posten im Verein kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig gemacht hat.

Über den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Widerruf oder aus anderem Grunde vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, wahrgenommen.

Der 1. Schriftführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu führen, soweit die Vorsitzenden dies nicht selbst erledigen, Er hat insbesondere Niederschriften über die Sitzungen des

Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen zu fertigen. Im Falle der Verhinderung wird er vom 2. Schriftführer vertreten.

Der 1. Kassierer hat die Verantwortung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für das Einziehen der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu tragen. Er hat die Rechnungsbelege durch den 1. Vorsitzenden abzeichnen zu lassen und aufzubewahren.

§ 10 Versammlungen

Für einen kontinuierlichen Ablauf der Vereinsarbeit und der Aufgaben sind folgende Versammlungen im normalen Rahmen und zu besonderen Anlässen einzuberufen:

1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Hauptversammlung findet am Anfang des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Spieljahr.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

Genehmigung des Geschäftsbereiches des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Genehmigung des Jahresabschlusses.

Entlastung des Vorstandes.

Wahl des Vorstandes, der Mitglieder zum Beirat und des Ältestenrats.

Bestellung der Kassenprüfer.

Beitragsfestsetzung.

2. Außerordentliche Hauptversammlung

Diese wird auf Antrag von 50 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes und Beirates einberufen.

In die Zuständigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung fallen lediglich wesentliche Entscheidungen über Namensänderung, Änderung des Vereinszweckes, Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins.

3. Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Aufgabe, außer den zu 1. und 2. genannten Versammlungen je nach den Erfordernissen in der Vereinsarbeit und für die Regelung und Beschlußfassung des normalen Geschäftsablaufs Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Sämtliche Versammlungen sind mit Bekanntgeben der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladungen der Mitglieder oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins einzuberufen, und zwar mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung.

§ 11 Anträge

Jedes Mitglied kann Anträge zu den einzelnen Versammlungen beim Vorstand schriftlich einreichen. Die Anträge sind mindestens 2 Tage vor Beginn der Versammlung zu stellen. Später eingehende - mit Ausnahme der Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins - werden nur behandelt, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 12 Wahlen

Zur Wahl des neuen Vorstandes und Beirates wird ein Versammlungsleiter vorgeschlagen und gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Falls nur ein Vorschlag vorliegt, kann offen abgestimmt werden. Gewählt werden kann jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13 Abstimmungen

Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, Namensänderung und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, daß die Versammlung die geheime Abstimmung beschließt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In den Abteilungen wird in gleicher Weise abgestimmt. !

Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und der Namensänderung ist die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen, wird zu einer 2. Versammlung geladen. In dieser Versammlung ist die Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf 10 herabsinken sollte und sich dann 6 Mitglieder für die Auflösung des Vereins entscheiden.

§ 14 Beitrag

Der monatliche Beitrag wird durch Beschluß der Hauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist am 1. eines jeden Monats fällig.

§ 15 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Versammlungen nach § 10 sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

§16 Auflösen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen den Stadtteilen Hopfelde und Hollstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Sportförderung zu verwenden haben.

§ 17 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung ist durch die außerordentliche Hauptversammlung am 19.11.1968 beschlossen und in den außerordentlichen Hauptversammlungen am 27.2.1970, 1.4.1970, 14.7.1979 und 5.7.1997 geändert worden.

Hessisch Lichtenau, den 5.07.1997

DER VORSTAND